



Beitragsordnung

in der Fassung vom 24. April 2024

§ 1 Beitragspflicht

- a) Jedes Mitglied ist gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung zur Zahlung des in dieser Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- b) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 2 Aufnahmegebühr

Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben.

Senioren	15,00 €
Jugend	7,50 €

§ 3 Mitgliedsbeitrag

- a) Es werden folgende Mitgliedsbeiträge festgelegt:

	Halbjährlicher Beitrag	Jahresbeitrag
Passive Mitglieder	55,00 €	110,00 €
Senioren (ab 19 Jahren)	95,00 €	190,00 €
Senioren Alte Herren	60,00 €	120,00 €
Jugend (bis 6 Jahre)	37,50 €	75,00 €
Jugend (bis 9 Jahre)	72,50 €	145,00 €
Jugend (bis 14 Jahre)	80,00 €	160,00 €
Jugend (bis 18 Jahre) sowie Auszubildende und Studenten	87,50 €	175,00 €

- b) Der Vorstand kann in besonderen Fällen auf Antrag eines Mitglieds Beitragsermäßigung gewähren.

§ 4 Zahlung

- a) Mitgliedsbeiträge, außerordentliche Beiträge und Umlagen werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
- b) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag erhoben.
- c) Beitragsjahr ist das Geschäftsjahr.
- d) Der Beitragseinzug erfolgt in vier Raten jeweils quartalsweise. Der geschäftsführende Vorstand beschließt die jeweiligen Termine.
- e) Der Beitrag wird ab dem Beginn des Monats erhoben, in dem das Mitglied dem Verein beitrifft.

Vorstand:

1. Vorsitzender: Kai O. Schumacher
2. Vorsitzender: Erik Hoppen
Schatzmeister: Nicole Seeger Püttmann
Geschäftsführer: Daniel Seeger

Kommunikation/Zeitpunkte:

Hauptverein: Dienstag von 18:00 – 20:00 Uhr
Jugend-Abt.: Dienstag von 18:00 – 20:00 Uhr

Bankverbindungen:

Hauptverein:
IBAN: DE68 3005 0110 0010 0358 71

Jugend-Abteilung:
IBAN: DE64 3005 0110 1006 5026 84

§ 5 Zahlungsverzug

- a) Werden Beiträge oder Umlagen nicht oder nur teilweise gezahlt, wird das Mitglied vom Vorstand unter genauer Fristsetzung gemahnt.
- b) Die Mahnung erfolgt schriftlich an die letzte dem Verein mitgeteilte Anschrift des Mitglieds.
- c) Erfolgt innerhalb der mit der Mahnung festgesetzten Frist keine vollständige Zahlung, ruht das Stimmrecht des Mitglieds ab dem Ende der festgesetzten Frist bis zum Ausgleich der Forderung.
- d) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung einer Forderung trotz Mahnung mehr als zwei Monate ab der in der Mahnung gesetzten Frist in Rückstand, so kann der Vorstand gemäß § 6 Abs. b der Satzung das Mitglied aus dem Verein ausschließen. Die Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds gegenüber dem Verein bleiben bestehen.
- e) Einwendungen gegen erhobene Forderungen können gegenüber dem Verein nur schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- f) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt dem Vorstand vorbehalten.

§ 6 Schlussbestimmungen

- a) Diese Beitragsordnung tritt mit ihrem Beschluss durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- b) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die Änderung der Beitragsordnung beschließen, sofern diese Änderung der Satzung nicht widerspricht.

Düsseldorf, den 24.04.2024

Kai Schumacher
1. Vorsitzender

Erik Hoppen
2. Vorsitzender

Vorstand:

1. Vorsitzender: Kai O. Schumacher
2. Vorsitzender: Erik Hoppen
Schatzmeister: Nicole Seeger Püttmann
Geschäftsführer: Daniel Seeger

Kommunikation/Zeitpunkte:

Hauptverein: Dienstag von 18:00 – 20:00 Uhr
Jugend-Abt.: Dienstag von 18:00 – 20:00 Uhr

Bankverbindungen:

Hauptverein:
IBAN: DE68 3005 0110 0010 0358 71
Jugend-Abteilung:
IBAN: DE64 3005 0110 1006 5026 84